

## **Langtitel**

Gesetz vom 20. November 1990 über den unabhängigen Verwaltungssenat  
(Kärntner Verwaltungssenatsgesetz - K-UVSG)

StF: LGBl Nr 104/1990

## **Änderung**

idF: LGBl Nr 41/1997

LGBl Nr 52/1997 (DFB)

LGBl Nr 51/2003

## **Sonstige Textteile**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

§ 1 Einrichtung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Unvereinbarkeit

§ 5 Unabhängigkeit

II. Abschnitt

§ 6 Ernennung

§ 7 Dienstrechtliche Stellung

§ 8 Gehalt

§ 9 Pensionsversorgung

III. Abschnitt

§ 10 Leitung

§ 11 Vollversammlung

§ 12 Entscheidungen

§ 13 Kammern

§ 14 Geschäftsverteilung

IV. Abschnitt

§ 15 Geschäftsordnung

§ 16 Tätigkeitsbericht

§ 17 Geschäftsstelle

## § 18 Schluß- und Übergangsbestimmungen

ANM: Art I Z 1 betreffend § 2 tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzusetzen, sofern eine erstinstanzliche Entscheidung bereits ergangen ist (Art II des Gesetzes LGBl Nr 51/2003).

### I. Abschnitt

#### § 1

##### Einrichtung

Für den Bereich des Landes Kärnten wird zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung in den im § 2 genannten Angelegenheiten ein unabhängiger Verwaltungssenat - im folgenden kurz Senat genannt - eingerichtet.

#### § 2

##### Aufgaben

Der Senat erkennt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

- a) in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
- b) über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
- c) über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz, die auf Grund von Landesgesetzen erlassen wurden, sofern nicht durch Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist,
- d) in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die einzelnen

Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden und

e) über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten des lit a, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, sowie in Angelegenheiten der lit c und d.

### § 3

#### Zusammensetzung

(1) Der Senat besteht aus

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- b) dem Vizepräsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Senates werden durch die Landesregierung ernannt. Die erstmalige Ernennung erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederernennung ist zulässig; sie bedarf eines Antrages des Mitgliedes. Die Wiederernennung hat unbefristet zu erfolgen.

(3) Zu Mitgliedern des Senates können Personen ernannt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft und die volle Handlungsfähigkeit besitzen,
- b) das rechtswissenschaftliche Studium (nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl I Nr 48/1997, nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl Nr 140/1978, oder nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI Nr 164/1945) abgeschlossen haben,
- c) die Dienstprüfung für den Höheren rechtskundigen Verwaltungsdienst, die Richteramtsprüfung, Rechtsanwaltsprüfung oder Notariatsprüfung abgelegt haben oder sich auf dem Gebiete des

Verfassungsrechtes, des Verwaltungsrechtes oder des Strafrechtes habilitiert haben oder auf diesen Gebieten als Assistenzprofessoren tätig sind und

d) fünf Jahre Berufserfahrung im Höheren rechtskundigen Verwaltungsdienst, als Richter, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwalt, Notariatskandidat, Notar, Staatsanwalt oder Hochschullehrer auf dem Gebiete des Verfassungs-, Verwaltungs- oder des Strafrechtes nachweisen können.

(4) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

#### § 4

##### Unvereinbarkeit

(1) Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sowie Mitglieder eines Gemeinderates einer Kärntner Gemeinde dürfen dem Senat nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Senates dürfen auf die Dauer ihres Amtes, ausgenommen Lehr- und Vortragstätigkeiten, keine anderweitige Tätigkeit gegen Entgelt ausüben.

#### § 5

##### Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Senates sind in Ausübung der ihnen nach Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Ein Mitglied des Senates darf nur auf Beschluß der Vollversammlung seines Amtes enthoben werden.

(3) Die Vollversammlung hat einen derartigen Beschluß über die Amtsenthebung eines Mitgliedes zu fassen, wenn

- a) das Mitglied schriftlich darum ansucht,
- b) das Mitglied dauernd amtsunfähig ist oder infolge Krankheit, Unfall oder Gebrechens voraussichtlich für einen Zeitraum amtsunfähig sein wird, der durch eine Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Senates nicht überbrückt werden kann,
- c) sich das Mitglied Verfehlungen von solcher Art oder Schwere zuschulden kommen ließ, daß die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
- d) ein Amtsverlust nach § 27 Abs 1 des Strafgesetzbuches, BGBl Nr 60/1974, vorliegt oder
- e) die Voraussetzungen nach § 3 Abs 3 lit a nicht mehr erfüllt werden oder eine Unvereinbarkeit nach § 4 vorliegt.

(4) Ein Mitglied ist amtsunfähig, wenn es infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des Senates nicht erfüllen kann.

(5) Für die Suspendierung eines Mitgliedes des Senates gelten die Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes mit der Maßgabe, daß eine Suspendierung der Zustimmung der Vollversammlung des Senates bedarf.

(6) Gegen die Entscheidung des Senates über eine Amtsenthebung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Senates endet

- a) mit Ablauf der Bestattungsdauer;

- b) mit einer Amtsenthebung;
- c) mit Ablauf jenes Jahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet;
- d) durch Tod des Mitgliedes.

## II. Abschnitt

### § 6

#### Ernennung

(1) Die Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Senates sind von der Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auszuschriften.

(2) Die Landesregierung hat bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Senates auf die Ergebnisse eines die Chancengleichheit aller Bewerber gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen.

(3) Mitglieder des Senates haben bei Antritt ihrer Tätigkeit gegenüber der Landesregierung folgenden Diensteid zu schwören: "Ich schwöre, daß ich im Rahmen meiner Amtsausübung die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Kärnten unverbrüchlich beachten werde."

(4) Vor einer Wiederernennung eines Mitgliedes hat die Landesregierung eine Stellungnahme der Vollversammlung über die Bewahrung des Mitgliedes in der Funktion einzuholen.

### § 7

#### Dienstrechtliche Stellung

(1) Wenn ein Mitglied des Senates nicht bereits zum Zeitpunkt der Ernennung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht, wird ein solches mit der Ernennung auf die Dauer der Ernennung begründet. Die Regelungen des 2. Abschnittes des Kärntner Objektivierungsgesetzes finden dabei keine Anwendung.

(2) Für Mitglieder des Senates gelten die Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 und 85 bis 95 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes finden auf Mitglieder des Senates keine Anwendung.

(4) Unbeschadet des § 56 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes haben die Mitglieder des Senates ihre Anwesenheit im Amte derart einzurichten, daß sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen können.

## § 8

### Gehalt

(1) Den Mitgliedern des Senates gebühren Monatsbezüge und Senatszulagen. Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt im Sinne der Gehaltsstufen in Anlage 4b zum Kärntner Dienstrechtsgesetz, der Landespersonalzulage und der Stufe 2 der Verwaltungsdienstzulage. Die Senatszulage ist in der Anlage 4c zum Kärntner Dienstrechtsgesetz festgelegt. Außer den Monatsbezügen gebührt den Mitgliedern des Senates eine Sonderzahlung im Sinne des § 138 Abs 3 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes. An Zulagen und Nebengebühren besteht für Senatsmitglieder nur ein Anspruch auf die Kinderzulage (§ 139 K-DRG 1994), den Fahrtkostenzuschuß (§ 164 K-DRG 1994), die Jubiläumszuwendung (§ 165 K-DRG 1994) und die einmalige

Entschädigung (§ 165a K-DRG 1994).

(2) Mitglieder des Senates, die vor ihrer Ernennung in einem öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft standen, sind bei ihrer erstmaligen Ernennung in jener Gehaltsstufe im Sinne der Anlage 4b zum Kärntner Dienstrechtsgesetz einzureihen, die gegenüber ihrer bisherigen Einstufung als Beamte oder Vertragsbedienstete als nächsthöhere Gehaltsstufe anzusehen ist.

(3) Mitglieder des Senates, die vor ihrer Ernennung in keinem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft standen, sind bei ihrer erstmaligen Ernennung in die nächsthöhere Gehaltsstufe im Sinne der Anlage 4b zum Kärntner Dienstrechtsgesetz einzureihen, die ihrem Einkommen nach § 2 Abs 2 EStG 1988, BGBl. Nr 400/1988, vor der Ernennung entspricht, höchstens jedoch in der Gehaltsstufe 10.

(4) Die Mitglieder des Senates rücken im Abstand von zwei Jahren an die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Einem Mitglied des Senates, das die höchste Gehaltsstufe im Sinne der Anlage 4b des Kärntner Dienstrechtsgesetzes erreicht hat, gebührt nach vier Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße von 10 v. H. des Gehaltes eines Mitgliedes des Senates der Gehaltsstufe I.

(5) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Senat ist dieses, wenn es schon vor seiner erstmaligen Ernennung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande stand, in jene Dienstklasse und Gehaltsstufe einzureihen, die es erreichen hätte können, wenn es nicht zum Mitglied des Senates bestellt worden wäre. Mitglieder, die vor der erstmaligen Ernennung zum Mitglied des Senates Vertragsbedienstete des Landes waren, sind im Falle des

Ausscheidens aus dem Senat nach Ablauf der sechsjährigen Ernennungsdauer zum nächstmöglichen Termin in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land zu übernehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Fall, daß ein Mitglied gleichzeitig mit dem Ausscheiden in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

## § 9

### Pensionsversorgung

Mitgliedern des Senates, für die nach § 7 Abs 1 ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land begründet wird, entsteht daraus kein Anspruch auf einen Ruhe- und Versorgungsgenuß gegenüber dem Land. Sie haben keinen Pensionsbeitrag zu leisten.

## III. Abschnitt

## § 10

### Leitung

(1) Die Leitung des Senates obliegt dem Präsidenten. Er wird im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört; kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Zu den Leitungsfunktionen des Präsidenten gehören insbesondere die nähere Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Senates und des sonstigen dem Senat zugeteilten Personals.

(3) Der Präsident hat für einen geordneten Geschäftsgang zu sorgen. Er weist jede anfallende Rechtssache der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer oder dem zuständigen Einzelmitglied zu. Der Präsident hat einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften betrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung der Gebühren von Zeugen, Beteiligten, nicht amtlichen Sachverständigen und nicht amtlichen Dolmetschern obliegt.

(4) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken. Er hat zu diesem Zweck dafür zu sorgen, daß die Entscheidungen in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert werden.

(5) Der Präsident ist hinsichtlich seiner innerdienstlichen Stellung einem Leiter einer Abteilung im Amt der Landesregierung gleichgestellt.

## § 11

### Vollversammlung

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Senates bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt

- a) die Erlassung einer Geschäftsordnung,
- b) die Festlegung der Geschäftsverteilung,
- c) die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht,
- d) die Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes und über die Suspendierung eines Mitgliedes,
- e) die Abgabe von Stellungnahmen nach § 6 Abs 4.

(3) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, so richtet sich die Vertretung nach § 10 Abs 1 zweiter Satz.

(4) Die Beratung und Abstimmung in der Vollversammlung ist nicht öffentlich. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das die Beratungen nach Abs 2 lit d oder e betreffende Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Findet ein Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder die Zustimmung, so gilt er als angenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

## § 12

### Entscheidungen

(1) Sofern nicht die Vollversammlung zuständig ist, entscheidet der Senat nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Regelungen gemäß Art. 129b Abs 5 B-VG durch Kammern oder eines seiner Mitglieder.

(2) Gegen Entscheidungen des Senates in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung den Ländern obliegt, kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Solche Entscheidungen sind der Landesregierung zuzustellen.

## § 13

### Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und eines Bericht erstattet. Die Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Teilen sich in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so hat der Vorsitzende zu versuchen, durch Teilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit zu erzielen. Bleibt ein solcher Versuch erfolglos, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst mindernachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

(3) Entsteht im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten mindernachteilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage, besonders abzustimmen.

(4) Dem Berichterstatter obliegt die Vorbereitung eines Verfahrens und die Erstattung eines Erledigungsvorschlages. Er entscheidet ferner über Anträge auf Verfahrenshilfe, Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten, ihm obliegt auch die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen, von nichtamtlichen Dolmetschern sowie die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen.

(5) Der Vorsitzende der Kammer hat die mündlichen Verhandlungen anzuberaumen. Er eröffnet, leitet und schließt diese und handhabt die Sitzungspolizei. Er verkündet die Beschlüsse und fertigt schriftliche Ausfertigungen gemeinsam mit dem Berichterstatter.

(6) Wird ein Mitglied einer Kammer bei einer öffentlichen Sitzung durch ein Ersatzmitglied vertreten, so obliegt diesem auch die Vertretung in der Beratung und Abstimmung. Dies gilt auch für den Berichterstatter.

(7) Die Beratungen und die Abstimmung in einer Kammer sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, wobei der Berichterstatter seine Stimme zuerst abgibt und der Vorsitzende zuletzt. Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

## § 14

### Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jeden Jahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Jahres die Mitglieder der einzelnen Kammern, die Kammervorsitzenden sowie je Kammer einen Berichterstatter und die Ersatzmitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen und im voraus festzulegen, wie die Geschäfte auf die einzelnen Kammern zu verteilen sind. In gleicher Weise sind die Geschäfte auf die Einzelmitglieder im voraus zu verteilen.

(2) Die Geschäftsverteilung hat auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Kammern und Mitglieder Bedacht zu nehmen.

(3) Die Vollversammlung kann für den Rest eines Jahres die Geschäftsverteilung ändern, soweit dies, insbesondere wegen Veränderungen im Personalstand oder wegen erhöhter Belastung einer Kammer oder einzelner Mitglieder, für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(4) Einem Mitglied des Senates darf eine ihm nach der Geschäftsverteilung zufallende Sache nur im Falle seiner Verhinderung und, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden und einem Vertreter entsprechend der in der Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge übertragen werden.

#### IV. Abschnitt

##### § 15

##### Geschäftsordnung

(1) Die Vollversammlung hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nähere Bestimmungen über den Dienstbetrieb im Senat, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Kammern und die Entscheidungsfindung durch Einzelmitglieder durch eine in Form einer Verordnung zu erlassende Geschäftsordnung des Senates festzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Senates ist in der "Kärntner Landeszeitung" kundzumachen.

##### § 16

##### Tätigkeitsbericht

Der Senat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Er hat diesen Bericht der Landesregierung zu übermitteln.

##### § 17

##### Geschäftsstelle

(1) Zur Wahrnehmung der beim Senat anfallenden Kanzleigeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das der Geschäftsstelle des Verwaltungssenates zugewiesene Personal ist fachlich und innerdienstlich dem Präsidenten unterstellt.

(2) Die Landesregierung hat dem Senat das zur Führung der Kanzleigeschäfte notwendige Personal und die nötigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

## § 18

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) (Inkrafttreten)